

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Karlsruhe
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

(Leistungsträger)

und

dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH
76297 Stutensee

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Schloss Stutensee
76297 Stutensee

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Traumapädagogische Wohngruppe für Jungen

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Sozialgesetzbuch SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe § 2 Absatz 2, Ziffer 4 „Hilfe zur Erziehung“ und ergänzende Leistungen.

Rechtsgrundlagen der Unterbringung sind: § 27, § 34 und § 35 SGB VIII

- x Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
- x Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Angebot wird als vollstationäre „Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht“ nach § 34 SGB VIII in einer Wohngruppe mit einem **traumapädagogisch orientierten Handlungskonzept** realisiert. Es stehen maximal **sieben Plätze** für Jungen im Alter von 7 bis 10 Jahren zur Verfügung.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

- x Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)
- x Zusammenarbeit, Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
- x Hilfe-/Erziehungsplanung (§ 6 Abs. 2c RV)
- x Regelleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).
- x Ergänzende Betreuung/Leistungen (§ 6 Abs. 2 e RV) in Form von
 - gruppenübergreifender Freizeitgestaltung und Ferienfreizeiten
 - therapeutische Begleitung

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

(5) Leistungsmodule

keine

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung

(1) Personelle Ausstattung

Die intensive und individuelle Betreuung und Förderung der Kinder wird durch eine geringe Gruppenstärke und einen hohen Personalschlüssel gewährleistet. **Die MitarbeiterInnen haben oder erwerben eine Ausbildung bzw. Weiterbildung im Bereich Traumapädagogik und /oder systemischer Beratung und Therapie.**

Für MitarbeiterInnen stehen Strukturen zur Verfügung, die Sicherheit, Unterstützung und Orientierung geben z.B. durch Qualifizierung, ständige Weiterbildung, Supervision, Coaching und kollegiale Beratung.

Regelleistung

1. Grundbetreuung	4,10 VK
2. Ergänzende Betreuung/Leistungen (in 1. bzw. 4. Fachdienste mit enthalten)	0,65 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung (in 1. bzw. 4. Ltg und Fachdienste mit enthalten)	
4. Regieleistungen	
- Leitung (1 : 30)	0,23 VK
- Verwaltung (1 : 40)	0,18 VK
- Hauswirtschaft (1 : 7)	1,00 VK
- Fachdienste (1 : 14)	0,25 VK

Leistungsmodule

keine

(2) Sächliche Ausstattung

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt und **orientiert sich an den Erfordernissen einer traumazentrierten Pädagogik.**

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Die Kinder bewohnen in Wohngruppe 18 einen zweigeschossigen Flachdachbungalow mit großzügigen Wohn- und Nutzflächen, die die Aspekte eines äußeren sicheren Ortes berücksichtigen, der den Kindern Rückzug, Entspannung, Ruhe und Schutz gewährt.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag und Zielsetzung

Gemäß § 1 SGB VIII ist unser Ziel die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Wohngruppe ist ein pädagogisch und therapeutisch gestalteter Lebensraum, der förderliche Lebens- und Lernbedingungen schafft und die Kinder befähigt, ihre individuellen und sozialen Probleme zu thematisieren und zu bearbeiten und dadurch psychische und soziale Stabilisierung zu erlangen. In einem entwicklungsförderlichen und verlässlichen Schutzraum sollen die Kinder emotionale Stabilität, innere Sicherheit und Selbstwirksamkeit entwickeln.

Ausgehend von der Annahme, dass Beziehung eine Grundvoraussetzung für Erziehung und Therapie ist, ist der Aufbau tragfähiger Beziehungen von entscheidender Bedeutung. Den Kindern wird es ermöglicht in einer strukturierenden, Sicherheit gebenden und ressourcenorientierten Beziehungsgestaltung Halt, Geborgenheit und Orientierung zu erleben. Die Beziehung bietet den Kindern sowohl Sicherheit und Bindung als auch die Möglichkeit zu Exploration und Autonomie an.

Die pädagogische Haltung ist annehmend und wertschätzend und wird vom Verständnis charakterisiert, dass nicht angepasstes Handeln und Verhalten dysfunktionale Reaktionen auf traumatische Lebenserfahrungen sind – sinnhafte, entwicklungslogische Verhaltensweisen im Kontext der Entstehungsgeschichte.

In der Gruppe soll durch eine Verbindung von

- Alltagsgestaltung im Sinne eines strukturierten und vorhersehbaren Alltags

- **Traumapädagogische Erziehungsarbeit und**

- **Zusätzliche Hilfen (Heilpädagogische Übungen, intensive Einzelarbeit, therapeutische Begleitung)** auf der Grundlage eines

beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplans bis

- a) zur Rückkehr des jungen Menschen in Familie und Herkunftsschule

- b) zur Fortsetzung der Hilfe in einer anderen Hilfeform (Tagesgruppe, ambulante Hilfeformen)

- c) Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform

die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefördert werden.

Die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sollen bis zum o.g. Zeitpunkt verbessert worden sein.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzungen der Maßnahme/n nach dem Bedarf im Einzelfall vereinbart werden. Diese münden in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Regelangebot sowie im Rahmen des Hilfebedarfs in vereinbarten Zusatzleistungen.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Neustrukturierung des Alltags der jungen Menschen

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven

- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung. Abbau und Vermeidung negativer Karrieren (Delinquenz, Sucht etc.)

- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit

- Hilfe zur Selbsthilfe

- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch Eltern- und Familienarbeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- Schulische Integration und soziale Integration im Gemeinwesen (Vereine)

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind Kinder im Sinne des § 7 KJHG, bei denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und eine stationäre Erziehungshilfe aufgrund der Indikationsstellung geeignet bzw. notwendig erscheint. Die Wohngruppe bietet Platz für sieben **Jungen** im Alter von 7 – 10 Jahren, **die einen erhöhten bzw. besonderen Erziehungs- und Förderbedarf haben** und dadurch den Rahmen einer Regelgruppe überfordern. **Sie ist für Kinder indiziert, die bereits in den ersten Lebensjahren schwerwiegende traumatische Erlebnisse mit ihren emotional relevanten Bezugspersonen hatten und die extrem belastenden und existentiell bedrohlichen Ereignissen ausgesetzt waren (z.B. Vernachlässigung, Zeugen von körperlicher oder sexueller Gewalt, Opfer emotionaler, körperlicher oder sexueller Misshandlung).**

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder mit folgenden Indikationen:

Kinder mit schweren traumatischen Erfahrungen, die in diesem Zusammenhang aber auch mit Bindungs- und Beziehungsstörungen, komplexen Verhaltensstörungen und Entwicklungsstörungen sowie mit psychischen Auffälligkeiten belastet sind. Mit einhergehenden Störungen und Problemen im Bezugs- und Familiensystem des jungen Menschen.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- die akut psychisch erkrankt sind
- die aufgrund einer starken geistigen und/oder körperlichen Behinderung besonderer medizinisch/therapeutischer Behandlungsbedingungen bedürfen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist darüber hinaus auch die Gruppenkonstellation von Bedeutung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung, ein zentrales Leistungsmerkmal unserer Wohngruppe, das sich allein schon daraus ergibt, dass die Kinder und Jugendlichen hier dauerhaft leben und für eine wichtige Entwicklungsphase hier ihr Zuhause haben.

Alltag braucht und/oder schafft elementare Voraussetzungen des sich Wohl- und Zuhausefühlers, wie etwa eine ansprechende Wohnumwelt, gestaltete Beziehungen und Bezüge in einem auf eine bestimmte Zeit angelegten Beziehungssystem.

Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben, Standardsituationen, wie z.B. Hausaufgaben, Mahlzeiten, Freizeit etc. Routinen und Rituale, die die Erfüllung der Grundbedürfnisse sichern und Sicherheit geben.

Gestalteter Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen eigenständigen Lebens und eigenverantwortlicher Lebensführung.

- sozialpädagogische Leistungen mit Zielrichtung auf Individuation als auch Sozialisation durch sozialpädagogisches Handeln
- **traumapädagogische Handlungskonzepte in der Gruppe**

Ergänzende Betreuung

Die ergänzende Betreuung umfasst folgende Leistungen

- übergreifende Freizeitgestaltung

Gruppenübergreifende, regelmäßig stattfindende heilpädagogische Angebote, Sport-AG's, musische Individualförderungen ergänzen die grundlegende Arbeit in den Gruppen (Fußball-AG, Musik-AG Schulband, Kinderchor, Individual-Musikunterricht an Schlagzeug, Gitarre, Tasten- und Blasinstrumenten).

Außerdem werden mit den Gruppen regelmäßig Ferienfreizeiten mit erlebnispädagogischem Charakter durchgeführt.

- **therapeutische Begleitung**

Im Gruppen- und Einzelsetting werden die Kinder der Gruppe intensiv therapeutisch begleitet.

Zusammenarbeit, Kontakte

- **Elternarbeit**

Die Elternarbeit bzw. die Zusammenarbeit mit den Ursprungsfamilien ist ein notwendiger und integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Wir respektieren die Eltern oder Elternteile unserer Kinder und beziehen sie so weit als möglich in unsere Arbeit mit ein. Dies gilt auch dann, wenn das Sorgerecht entzogen oder eingeschränkt wurde und die Unterbringung des Kindes gegen den Willen der Eltern erfolgen musste. Die Einrichtung arbeitet dabei mit den zuständigen Diensten des Jugendamtes und anderen Institutionen zusammen. Ziel unserer Elternarbeit ist es eine gute und förderliche Zusammenarbeit zu erlangen, um Loyalitätskonflikte möglichst gering zu halten, die eine positive Veränderung oder Entwicklung des Kindes und Jugendlichen erschweren:

- Anerkennung und Stärkung elterlicher Kompetenz
- Einbeziehung in allen wichtigen, das Kind betreffenden Entscheidungen
- Information über alle wichtigen, das Kind betreffenden Ereignisse
- Beratung bezüglich des Umganges mit dem Kind oder Jugendlichen und den eigenen Schwierigkeiten und Problemen

- auf den Hilfebedarf und die Möglichkeiten von Einrichtung und Familie abgestimmte Leistungen der Eltern- und Familienarbeit sowie
- familientherapeutische Hilfen im Einzelfall

Ausführliche, vorbereitete und dokumentierte Gespräche sind monatlich neben den üblichen Telefonkontakten und „Tür-Angel-Gesprächen“ bei Besuchen, Abholungen etc. vorgesehen.

Bei Ablehnung des Kindes durch die Eltern, Elternteile oder Pflegeeltern ist Elternarbeit nicht möglich. In solchen Fällen unterstützen und helfen wir, dass das Kind lernt, seine familiäre Situation zu verstehen und anzunehmen.

Kontaktpflege im Lebensfeld

Entsprechend der individuellen Entwicklung des Kindes sollen, mit der Zunahme größerer Freiräume und Verantwortung, den Kindern Freizeitmöglichkeiten auch außerhalb der Einrichtung - vorzugsweise in Vereinen – angeboten werden. Dafür können die Ressourcen des Sozialraumes genutzt werden.

Hilfe-/Erziehungsplanung

Auf der Grundlage nach § 36 SGB VIII arbeiten MitarbeiterInnen der Wohngruppen mit Jugendamt, Vormündern und Pflegern eng zusammen.

Leistungen der Kooperation sind:

- allgemeine Information im Rahmen der Hilfeplanung
- Entwicklung und Realisierung eines sinnvollen Hilfskonzepts
- Situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Information zu Familienkontakten

VormünderInnen, Aufenthalts- und VerfahrenspflegerInnen werden ihrem Auftrag entsprechend an allen die Kinder und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen beteiligt.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und Beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

Im speziellen bei dieser traumapädagogischen Wohngruppe bringt sich der Fachdienst zusätzlich wie folgt ein:

Wöchentliche Einzeltermine mit jedem Kind, themenbezogene Gruppensettings, Kriseninterventionen.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

(3) Leistungsmodule

keine

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

8.1. Fachliche Qualitätsstandards

Fachliche Qualitätsstandards der Erziehungshilfe nach § 34 KJHG sind:

- vertrauensbildender und vertrauensvoller Bezugsrahmen als Voraussetzung zur Entfaltung der Persönlichkeit
- Integration und Vernetzung von pädagogischer Alltagsgestaltung, gezielter Individual- und Gruppenpädagogik, Sozialem Lernen, Schulischer Förderung und **therapeutischer Hilfen**
- förderndes Milieu durch Vernetzung der verschiedenen Dienste und Bereiche am Heim
- gezieltes, geplantes pädagogisches Setting und Lernarrangements auf der Basis des Hilfeplans
- zielorientierte Sozial- und Heilpädagogik und schulische Förderung
- Beteiligung der Familien und Rückkoppelung der Arbeit an die Familie
- Beteiligung der jungen Menschen
- gezielte, auf den Bedarf abgestimmten Eltern- und Familienarbeit
- konzeptionelle und bedarfsbezogene Binnendifferenzierung

8.2. Personelle Qualitätsstandards

- Pädagogisches Fachpersonal
- mit Fachkompetenzen im Bereich Sozial- und Heilpädagogik
- mit Fachwissen **und Zusatzqualifikationen in Bezug auf traumapädagogische, bindungstheoretische und systemische Konzepte**
- mit Kompetenzen im Aushalten und **Gestalten von Alltag im Sinne eines therapeutischen Milieus**
- mit Konfliktbereitschaft und Konfliktkompetenz
- **Mehrfachbetreuung**, z.B. am Nachmittag, bei Freizeitunternehmungen und wichtigen Gruppenphasen
- Qualitäts- und Leistungsbewusstsein der MitarbeiterInnen
- Fachkräfte im Bereich der Hauswirtschaft und der Verwaltung etc.

8.3. Institutionelle Qualitätsstandards

- definierte Leistungsangebote in handlungsleitenden Konzeptionen
- enge Kooperation mit den Partnern im Bezugsfeld
- zielorientiertes Arbeitssystem der Hilfeplanung, Hilfestellung, Reflexion und Dokumentation (Qualitätssystem einer kontrollierten Praxis)
- konzeptionelle Stützung durch Fortbildung und Supervision
- Kontinuität durch institutionelle Regelungen

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte
- Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste
- Pädagogische, **heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte**
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und **therapeutische Fachkräfte**
- Verwaltung
- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter der Voraussetzung, dass eine vorherige Kostenzusage durch den jeweiligen Kostenträger bei Beginn der Maßnahme vorgelegt wird.

§ 11 Leistungsverpflichtung, Gewährleistung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen, zu betreuen und die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht. Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis

Stutensee, den 30.08.2013

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung